

Rahmenbedingungen



Bildungsfreistellung

RHEINLAND-PFALZ

Grundlage

Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz)

Anspruch

- Mindestens 10 Tage auf zwei Jahre, Start an ungeraden Jahren
- für Auszubildende mindestens 5 Tage pro Ausbildungsjahr
- Anspruch wird bei Ablehnung automatisch übertragen
- Übertragung ist aber auch auf Antrag möglich

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich unter Beteiligung von BR / PR